

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wuppertal

Der Rat der Stadt Wuppertal hat sich, seinen Ausschüssen und den Bezirksvertretungen am 07. Juli 1975 auf Grund des § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Nordrhein-Westfalen (G) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1974 (GV. NW. 1975, S. 91/SGV. NW 2023) folgende Geschäftsordnung gegeben.

I. Rat der Rat

§ 1 Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß aus mindestens drei Stadtverordneten bestehen.

(2) Eine Fraktion kann Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten/Hospitantinnen aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion nicht mit; im übrigen gelten sie als Mitglieder der Fraktion.

§ 2 Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Bürgermeistern/Bürgermeisterinnen, den Fraktionsvorsitzenden und je Fraktion bis zu zwei stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden.

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte des Rates. Er dient der Vorbereitung des Sitzungsablaufes von Hauptausschuß und Rat sowie der interfraktionellen Zusammenarbeit. Er ist kein Beschlussgremium im Sinne der Gemeindeordnung.

(3) Der Stadtdirektor/die Stadtdirektorin nimmt auf Grund einer Einladung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Werden besondere Themen behandelt, kann der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin Beigeordnete hinzuziehen.

§ 3 Sitzungen des Rates

(1) Der Rat ist einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Er soll wenigstens alle zwei Monate zusammentreten. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe der zu beratenden Gegenstände es verlangen.

(2) Die Stadtverordneten sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Stadtverordnete, die zu einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen können, haben dies dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin frühzeitig, möglichst aber bis zum Tage vor der Sitzung mitzuteilen. Wer die Sitzung vorzeitig verlassen muß, hat den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin zu unterrichten.

(3) Die Namen der abwesenden Stadtverordneten werden in der Sitzungsniederschrift im Anschluß an die Anwesenden eingetragen.

§ 4

(1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich.

(2) Unter Ausschluß der Öffentlichkeit ist über solche Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden, deren Geheimhaltung oder vertrauliche Behandlung erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist. Insbesondere sind in der Regel in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme der Wahl von Wahlbeamten und –beamtinnen;
- b) Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
- c) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken;
- d) Prozessangelegenheiten;
- e) Genehmigung von Verträgen mit Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern und leitenden Dienstkräften;
- f) Einzelmaßnahmen der Wirtschaftsförderung.

(3) Auf Antrag einer/einer Stadtverordneten oder auf Vorschlag des Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin kann durch Beschluß des Rates für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; von dem Beschluß ist die Öffentlichkeit zu unterrichten.

§ 5 Einberufung

(1) Die Einberufung des Rates erfolgt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Die Einladung muß den Stadtverordneten mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absetzung nicht eingerechnet, zugehen. Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin kann die Einladungsfrist in dringenden Fällen bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) Die Einladung der Stadtverordneten ergeht schriftlich; sie kann auf elektronischem Wege erfolgen, soweit der/die Stadtverordnete mit dieser Form der Einladung einverstanden ist. In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung anzugeben; die Beratungsunterlagen sollen beigefügt werden, soweit der/die Stadtverordnete damit einverstanden ist per elektronischer Post.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin öffentlich bekanntzumachen.

§ 6 Vorsitz

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Sind der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin und seine/ihre ehrenamtlichen Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, wählt der Rat aus seiner Mitte unter Leitung des/der Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Verhandlung über diese Angelegenheit erneut einberufen, so ist er insoweit ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Stadtverordneten beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 8 Anträge und Anfragen

(1) Von Fraktionen und Stadtverordneten gestellte Anträge, die im Rat der Stadt behandelt werden sollen, sind in der Regel zunächst in die zuständigen Fachausschüsse einzubringen und dort und im Hauptausschuß vorzubereiten, es sei denn, dass eine Fraktion oder mindestens 1/5 der Stadtverordneten eine unmittelbare Einbringung im Rat beantragen.

(2) Anträge, die unmittelbar im Rat eingebracht worden sind, sollen zur Vorberatung an den zu benennenden zuständigen Ausschuß überwiesen werden mit dem Auftrag, federführend dem Rat der Stadt innerhalb einer im Überweisungsbeschluß festzulegenden angemessenen Frist einen Beschlussvorschlag vorzulegen. Darin sind – soweit notwendig – die Beratungsergebnisse anderer Ausschüsse miteinzubeziehen.

(3) Anträge gemäß Absätze 1 und 2 sind nach Abschluß der Beratung im federführenden Ausschuß auf die Tagesordnung der folgenden Ratssitzung zu setzen, sofern nicht der federführende Ausschuß einstimmig festgestellt hat, daß der Antrag in der Sache erledigt ist.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 sind auf große Anfragen entsprechend anzuwenden.

(5) Anfragen, die nicht als große Anfragen bezeichnet sind, werden nicht im Rat oder in Ausschüssen behandelt, sondern vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin schriftlich beantwortet.

§ 9 Fragestunde

(1) Fragen von Mitgliedern des Rates zu einer Ratssitzung sind spätestens bis zum 4. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich Oberbürgermeister/bei der Oberbürgermeisterin einzureichen.

(2) Rechtzeitig eingereichte Fragen werden von der Verwaltung schriftlich beantwortet. Die Antworten liegen allen Geschäftsstellen der Ratsfraktionen mindestens 2 Stunden vor Beginn der Ratssitzung vor. Die Fragen und die Antworten liegen in der Ratssitzung für die Öffentlichkeit aus.

(3) Die Fragen werden unter einem besonderen Tagesordnungspunkt aufgerufen. Der/Die Vorsitzende informiert über die Fragesteller und den Gegenstand der Fragen und gibt dem Fragesteller/der Fragestellerin die Möglichkeit, drei Zusatzfragen zu stellen, die vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder einem Geschäftsbereichsleiter/einer Geschäftsbereichsleiterin beantwortet werden. Zwei weitere Zusatzfragen aus der Mitte des Rates sind zulässig.

(4) Auf Antrag einer Fraktion kann sich an das Ende des Tagesordnungspunktes eine Diskussion anschließen. Diese darf 30 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer jedes Redebeitrages ist auf 5 Minuten begrenzt.

§ 10 Beratung

(1) Der/Die Vorsitzende eröffnet die Beratung über den Beratungsgegenstand. Der Rat kann jederzeit beschließen, die Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände zu verbinden.

(2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Antragsteller/Antragstellerinnen erhalten zuerst das Wort. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält auf Wunsch zunächst der Berichtersteller/die Berichterstellerin das Wort. Melden sich zu Beginn einer Aussprache mehrere Redner/Rednerinnen gleichzeitig, erteilt der/die Vorsitzende das Wort den

nicht antragstellenden Fraktionen nach Fraktionsstärke. Im übrigen erteilt der/die Vorsitzende das Wort nach dem zeitlichen Eingang der Wortmeldungen unter Beachtung der den Fraktionen zur Verfügung stehenden Redezeit. Außer der Reihe ist das Wort jederzeit zur Geschäftsordnung zur Verfügung zu erteilen. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der zur Verhandlung stehenden Gegenstände beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern. Außerdem ist dem Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin berechtigt, außerhalb der Reihenfolge das Wort zu nehmen.

(3) Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(4) Das Ablesen einer Rede ist ohne Zustimmung des/der Vorsitzenden unstatthaft.

(5) Anträge aus der Mitte des Rates sind auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion schriftlich formulieren.

(6) Die Gesamtredezeit je Ratssitzung wird wie folgt begrenzt:

- a) Jede Fraktion und jeder/jede fraktionslose Stadtverordnete erhalten zu jedem Tagesordnungspunkt zwei Minuten Redezeit.
- b) Darüber hinaus erhält jede Fraktion für die gesamte Ratssitzung einschließlich Zwischenfragen – mit Ausnahme der Beratung von Geschäftsordnungsangelegenheiten – eine weitere Redezeit von 20 Minuten. Diese Redezeit erhöht sich für je 10 Stadtverordnete einer Fraktion um weitere 5 Minuten. Jeder/jede fraktionslose Stadtverordnete erhält eine weitere Redezeit von 5 Minuten.

Der Rat kann diese weiteren Redezeiten nach Erörterung im Ältestenrat verlängern, wobei das Verhältnis der auf die Fraktionen und fraktionslosen Stadtverordneten entfallenden weiteren Redezeiten unverändert bleibt. Kürzere Redezeiten können einvernehmlich zwischen den Fraktionen im Ältestenrat vereinbart werden. In diesen Fällen sind die Redezeiten vor Eintritt in die Tagesordnung festzulegen.

(7) Nach Schluß der Beratungen sind nur noch persönliche Bemerkungen statthaft. Der Redner/die Rednerin darf nicht zum Gegenstand der Beratungen sprechen, sondern muß sich darauf beschränken, Äußerungen, die in der Aussprache zu seiner/ihrer Person gefallen sind oder ihm/ihr unterstellte Ansichten zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen. Die Redezeit für persönliche Bemerkungen ist auf drei Minuten begrenzt.

(8) Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der/die Vorsitzende das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung erteilen. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Erklärung ist dem/der Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Stadtverordnete, die zum Beratungsgegenstand nicht gesprochen haben, sind berechtigt, jederzeit Schluß der Rednerliste oder Schluß der Aussprache zu beantragen. über diese Anträge wird ohne Aussprache abgestimmt, nachdem die Rednerliste von dem/der Vorsitzenden verlesen worden ist. Nach Erschöpfung der Rednerliste kann das Wort nur noch Antragstellern, Berichterstattern oder zur Fragestellung und zur Geschäftsordnung erteilt werden.

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Anträge zur Geschäftsordnung kann jeder/jede Stadtverordnete jederzeit stellen. Wird ein solcher Antrag gestellt, darf vor der Abstimmung noch je ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete für und gegen den Antrag sprechen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden, und zwar in folgender Reihenfolge:

- a) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- b) Antrag auf Schluß der Aussprache,
- c) Antrag auf Schluß der Rednerliste,
- d) Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß oder den Oberstadtdirektor/die Oberstadtdirektorin,
- e) Antrag auf Vertagung,
- f) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
- g) Antrag auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- h) Antrag auf namentliche oder gemeine Abstimmung.

§ 12 Abstimmung und Wahlen

(1) Der/Die Vorsitzende stellt Anträge auf Fragen zur Abstimmung, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

(2) Bei Sachanträgen, die denselben Gegenstand betreffen, geht jeweils der weitestgehende Antrag vor. Der/Die Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(3) Abgestimmt wird, soweit nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen ist, durch stillschweigende Zustimmung oder durch Handzeichen. In Zweifelsfällen ist die Gegenprobe zu machen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Auf Antrag mindestens eines Zwanzigteils der Stadtverordneten ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes/jeder Stadtverordneten in der Sitzungsniederschrift zu vermerken. Auf Antrag mindestens eines Drittels der Stadtverordneten ist geheim abzustimmen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang, wenn zum selben Tagesordnungspunkt auch namentliche Abstimmung beantragt wird.

(5) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. Wenn das Gesetz es bestimmt oder ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete widerspricht, erfolgen sie geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des/der zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stehen mehrere Bewerber/Berwerberinnen zur Wahl, so kann mit „ja“ oder „nein“ nicht gültig abgestimmt werden. Gewählt ist derjenige/diejenige, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erhält niemand mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern/Bewerbinnen mit den meisten Stimmen statt. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin und seiner Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie für die Besetzung von Ausschüssen des Rates bleiben unberührt.

(6) Bei Abstimmung und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

(7) Der/Die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es dem Rat bekannt.

(8) Der/Die Vorsitzende kann über mehrere Vorlagen und Beschlussempfehlungen gemeinsam abstimmen lassen, wenn kein Mitglied des Rates dem widerspricht. Er/Sie soll davon mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungen für diejenigen Tagesordnungspunkte Gebrauch machen, für die einstimmige Beschlussempfehlungen des Hauptausschusses vorliegen.

§ 13 Sitzungsniederschrift

(1) Über die gefassten Beschlüsse und zu Protokoll gegebenen Erklärungen wird eine Niederschrift aufgenommen. Aus der Niederschrift muß zu ersehen sein, welche Stadtverordnete bei der Beschlussfassung anwesend waren. Außerdem muß erkennbar gemacht werden, wer gemäß § 31 GO und § 16 dieser Geschäftsordnung verhindert werde, an der Beratung und Entscheidung mitzuwirken und wer der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt hat, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung einer Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden (§ 43 Abs. 4 Buchst. c GO).

(2) Bild- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates dürfen außer durch den Schriftführer/die Schriftführerin nur mit Zustimmung des/der Vorsitzenden gemacht werden.

(3) Die Sitzungsniederschrift ist durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, zwei weitere, unterschiedlichen Fraktionen angehörende Stadtverordnete und den Schriftführer/die Schriftführerin zu unterzeichnen. Führt der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin nicht den Vorsitz, so unterzeichnet neben dem/der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin nur ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete, der/die nicht der Fraktion des/der Vorsitzenden angehören darf, sowie der/die hauptamtliche Vertreter/Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin in der Sitzung.

(4) Die Niederschrift wird allen Stadtverordneten, den Ratsfraktionen und den Beigeordneten in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens vor der nächsten Ratssitzung übersandt. Die Übersendung kann mit Zustimmung des/der Stadtverordneten auf elektronischem Wege erfolgen.

(5) Eine Niederschrift, gegen die 14 Tage nach Absendung kein Einspruch erhoben wird ist, gilt als genehmigt.

§ 13 a Elektronische Kommunikation

Kommunikationsvorgänge, die im Rahmen dieser Geschäftsordnung abgewickelt werden, können, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf elektronischem Wege erfolgen, soweit der Empfänger ein elektronisches Empfangsgerät betreibt.

§ 14 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der/Die Vorsitzende kann einen Redner/eine Rednerin, der/die vom Gegenstand der Beratung abschweift, zur Sache und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.

(2) Der/Die Vorsitzende kann Stadtverordnete, die durch beleidigende oder ungebührliche Äußerungen oder auf andere Weise die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(3) Nach dem zweiten Ordnungsruf kann der/die Vorsitzende dem Redner/der Rednerin für den Beratungspunkt oder für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen. Entsprechendes gilt, wenn Stadtverordnete durch Ausführungen zur Geschäftsordnung die Abwicklung der Tagesordnung offensichtlich stören.

(4) Stadtverordnete, die dreimal zur Ordnung gerufen worden sind oder anderweitig die Sitzungsordnung gröblich verletzt haben, können durch Ratsbeschluß von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden. Die Ausgeschlossenen haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen; kommen sie der Aufforderung des/der Vorsitzenden, den Sitzungssaal zu verlassen, nicht nach, können sie durch Ratsbeschluß für zwei weitere Sitzungen ausgeschlossen werden. Der/die Vorsitzende kann in diesem Fall die Sitzung auf unbestimmte Zeit aussetzen oder die Sitzung auf-

heben. Ausgeschlossene Stadtverordnete dürfen auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen.

(5) Der Rat kann beschließen, dass der Ausschluß von einer Sitzung die einmalige Kürzung der monatlichen Aufwandentschädigung um ein Drittel sowie eine Einziehung des Sitzungsgeldes zur Folge hat. Ist ein Ausschluß für mehrere Sitzungen erfolgt, kann der Rat eine entsprechende Kürzung auch derjenigen monatlichen Aufwandentschädigung beschließen, die in der Zeit des Ausschlusses fällig werden.

§ 15 Ordnung im Zuhörerraum

Der/Die Vorsitzende kann den Zuhörerraum wegen störender Unruhe räumen lassen. Er/Sie kann auch jeden, der im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert, die Ordnung stört oder den Anstand verletzt, aus dem Raum weisen und notfalls entfernen lassen.

§ 16 Mitwirkungsverbot

(1) Stadtverordnete dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

- 1.) ihnen selbst,
- 2.) einem ihrer Angehörigen,
- 3.) einer von ihnen kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn Stadtverordnete

- 1.) bei einer natürlichen Person, einer juristischen Personen oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt sind und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer Beschädigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
- 2.) Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter/Vertreterinnen oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
- 3.) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder sonst tätig geworden sind.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

- 1.) wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass die Stadtverordneten einer Berufs- und Bevölkerungsgruppe angehören, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
- 2.) bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
- 3.) bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die Stadtverordnete als Vertreter/Vertreterin der Gemeinde in Organe der in Abs. 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen

werden; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solchen Organe gemacht werden.

- 4.) bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71 GO, es sei denn, die Betroffenen stehen selbst zur Wahl,
- 5.) bei der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nach § 65 Abs. 2 GO,
6. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Stadtverordnete, die annehmen müssen, nach Abs. 1 oder von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem/der Sitzungsvorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für die Zuhörer/Zuhörerinnen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bleibt der Ausschluß streitig, entscheidet der Rat.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

- 1.) der Ehegatte/die Ehegattin,
- 2.) Verwandte und Verschwägerte in gerade Linie sowie durch die Annahme als Kind verbundene Personen,
- 3.) Geschwister,
- 4.) Kinder der Geschwister,
- 5.) Ehegatten/Ehegattinnen der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Ehegattinnen,
- 6.) Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.

§ 17 Verschwiegenheitspflicht

(1) Stadtverordnete sind, auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Rat, zur Verschwiegenheit über die ihnen durch ihre Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Rat beschlossen worden ist. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst das Verbot, die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten unbefugt zu verwerfen.

(2) Stadtverordnete dürfen ohne Genehmigung des Rates über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu wahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärung abgeben.

(3) Die Genehmigung als Zeuge/Zeugin auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Ausgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Sind Stadtverordnete Beteiligte in einem gerichtlichen Verfahren oder soll ihr Vorbringen der Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

§ 18 Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall obliegt dem/der Vorsitzenden.

(2) Für eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinaus maßgebende Auslegung der Geschäftsordnung ist der Rat zuständig.

II. Ausschüsse des Rates

§ 19 Allgemeines

(1) Die §§ 3 bis 8 und 10 bis 18 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Ausschüsse des Rates und deren Mitglieder, soweit durch Gesetz, Satzung oder die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Fragen, die von Ausschussmitgliedern an die Verwaltung gestellt werden, sind spätestens in der übernächsten Ausschusssitzung zu beantworten.

§ 20 Mitglieder

(1) Der Rat bestimmt die Zahl der Mitglieder seiner Ausschüsse und deren personelle Zusammensetzung. Die Auschußmitglieder können durch gewählte Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten werden.

(2) Ausschüsse können Einwohner und Einwohnerinnen, Beteiligte, Sachverständige und Vertreter/Vertreterinnen von Behörden anhören.

§ 21 Ausschluß der Öffentlichkeit

In nichtöffentlicher Sitzung tagt grundsätzlich der Beteiligungsausschuss.

§ 22 Einberufung

(1) Die Ausschüsse werden von ihrem/ihrer Vorsitzenden einberufen.

(2) Ein Ausschuß ist auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder der zuständige Geschäftsbereichsleiter/die zuständige Geschäftsbereichsleiterin dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangen.

§ 23 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit dem zuständigen Geschäftsbereichsleiter/der zuständigen Geschäftsbereichsleiterin fest.

(2) Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Sitzungsniederschriften sind außer den Mitgliedern des Ausschusses auch dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Fraktionen des Rates und den Fraktionsvorsitzenden zu übersenden.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen.

§ 24

Durchführung von Beschlüssen

Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn nicht innerhalb einer Frist von vier Tagen nach der Beschlussfassung der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin oder ein Fünftel der stimmberechtigten Ausschußmitglieder beim/bei der Vorsitzenden Einspruch eingelegt hat. Der Einspruch ist schriftlich einzulegen unter Beifügung einer Abschrift für den zuständigen Geschäftsbereichsleiter/die zuständige Geschäftsbereichsleiterin. Über den Einspruch entscheidet der Rat. Das Beanstandungsrecht des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin gemäß § 54 GO bleibt unberührt.

III. Bezirksvertretungen

§ 25

Allgemeines

(1) Die §§ 1, 3 bis 8, 10 bis 18 und 20 Abs. 3 Satz 1 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß für die Bezirksvertretungen und deren Mitglieder, soweit durch Gesetz, Satzung oder die nachstehenden Vorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Mitgliedern der Bezirksvertretung bestehen.

(3) Fragen, die von Mitgliedern der Bezirksvertretungen an die Verwaltung gestellt werden, sind spätestens in der übernächsten Sitzung der Bezirksvertretung zu beantworten.

§ 26

Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung für Sitzungen der Bezirksvertretungen setzt der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin im Benehmen mit dem/der für die Bezirksvertretung bestellten Vertreter/Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin fest.

(2) Tagesordnung, Beratungsunterlagen und Sitzungsniederschriften sind außer den Mitgliedern der Bezirksvertretung auch den Stadtverordneten, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, sowie dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, den Fraktionen des Rates, den Fraktionsvorsitzenden und dem/der für die Bezirksvertretung bestellten Vertreter/Vertreterin des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin zu übersenden.

(3) Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit vorher in geeigneter Weise über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Bezirksvertretungen.

§ 26 a

Fragestunden für Einwohner und Einwohnerinnen

(1) Die Bezirksvertretung kann beschließen, daß in die Tagesordnung ihrer Sitzung eine Fragestunde für Einwohner und Einwohnerinnen aufgenommen wird. Über den Termin einer Fragestunde ist die Öffentlichkeit vier Wochen vorher zu unterrichten.

(2) Zu der Fragestunde einer Bezirksvertretung kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin in Angelegenheiten, die den Stadtbezirk und zur Zuständigkeit der Stadt Wuppertal gehören, eine Frage an die Bezirksvertretung stellen. Die Frage ist spätestens zwei Wochen vor der Sitzung unter Angabe des Namens und der Anschrift des Fragestellers/der Fragestellerin beim Bezirksvorsteher/bei der Bezirksvorsteherin schriftlich einzureichen. Der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin kann die Beantwortung der Frage ablehnen, wenn ihre öffentliche Erörterung dem Interesse der Stadt oder den schutzwürdigen Interesse einzelner abträglich ist. Fragen, deren Erörterung den Ausschuß der Öffentlichkeit erfordern, sind abzulehnen.

(3) Die rechtzeitig eingereichten Fragen werden in öffentlicher Sitzung vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seinem/ihrer Vertreter/Vertreterin mündlich beantwortet. Der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin kann bis zu 2 Zusatzfragen des Fragestellers/der Fragestellerin zulassen.

(4) In der Fragestunde werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs behandelt; sie können jedoch aus Zweckmäßigkeitsgründen zusammengefasst werden.

(5) Die Fragestunde dauert höchstens 30 Minuten. Fragen, die nach Ablauf der Fragestunde noch nicht behandelt worden sind, werden schriftlich beantwortet.

§ 26 b

Teilnahme von Zuhörern/Zuhörerinnen an nichtöffentlichen Sitzungen

(1) Stadtverordnete können als Zuhörer/Zuhörerinnen an den öffentlichen Sitzungen der Bezirksvertretung teilnehmen, in deren Stadtbezirk sie weder wohnen noch kandidiert haben.

(2) Der Bezirksvorsteher/die Bezirksvorsteherin oder sein/ihr Vertreter/Vertreterin und die Sprecher der Fraktionen können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit Angelegenheiten ihres Stadtbezirks behandelt werden.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht Stadtverordnete sind, können an nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, als Zuhörer/Zuhörerinnen teilnehmen, soweit Angelegenheiten behandelt werden, für die ihr Ausschuß zuständig ist.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Geschäftsordnungen für den Rat der Stadt Wuppertal und seine Ausschüsse außer Kraft.

Geschäftsordnung des Rates vom 16.12.1991, „Der Stadtbote“ Nr. 66/91 vom 19.12.1991

1. Änderung vom 07.10.1996, „Der Stadtbote“ Nr. 25/96 vom 10.10.1996

2. Änderung vom 17.12.1999, „Der Stadtbote“ Nr. 25/99 vom 23.12.1999

3. Änderung vom 10.04.2001, WZ-Anzeige vom 26.04.2001